

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall in Tateinheit mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (Vergehen gemäß §§ 196 Abs. 1 und 3 Ziff. 2, 200 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Die Fahrerlaubnis wurde für die Dauer von fünf Jahren entzogen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Der strafrechtlich relevante Sachverhalt, insbesondere der zum schweren Verkehrsunfall führende Geschehensablauf und das Ausmaß der alkoholischen Beeinträchtigung des Angeklagten, sind im erforderlichen Umfang aufgeklärt und zutreffend festgestellt worden.

Die Schwere der vom Angeklagten begangenen Straftat rechtfertigt aber auch bei Berücksichtigung seiner positiven Persönlichkeit nicht die festgelegte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. An die zutreffenden Feststellungen, daß der Angeklagte als motorisierter Teilnehmer im Straßenverkehr in krasser Weise gegen ihm obliegende Pflichten verstoßen und rücksichtslos Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit verletzt hat, knüpft das Kreisgericht nicht die erforderlichen Konsequenzen für eine richtige Strafe.

Rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr, vor allem wenn es durch eine erhebliche alkoholische Beeinträchtigung des Unfallverursachers charakterisiert wird, stellt eine eklatante Verletzung der in § 1 StVO enthaltenen Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr dar. Vielfache staatliche und gesellschaftliche Initiativen sind darauf gerichtet, die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Zunehmend entwickelt sich das Pflichtbewußtsein der Bürger für ihr Verhalten im Straßenverkehr. Mit Recht verlangen die Bürger in besonderem Maße Unduldsamkeit gegenüber solchen Personen und deren konsequente Bestrafung, die sich in rücksichtsloser Weise über elementare Regeln des Verhaltens im Straßenverkehr hinwegsetzen, auf diese Weise Leben und Gesundheit anderer im höchsten Maße gefährden, ihnen schweren Schaden an der Gesundheit zufügen oder gar ihren Tod verursachen. Das gilt vornehmlich dann, wenn Gefährdung und Unfallfolgen auf ein durch Alkoholgenuß verursachtes rücksichtsloses Verhalten zurückzuführen sind.*

Auch der Angeklagte war sich der Gefährlichkeit seines Verhaltens bewußt, als er sich nach dem erheblichen Alkoholgenuß zur Fahrt mit dem Motorrad entschloß. Seine durch Alkohol bewirkte Hemmungslosigkeit und die Unfähigkeit zur sicheren Führung seines Kraftfahrzeugs führten dazu, daß er eine nicht außergewöhnliche Verkehrssituation in keiner Weise beherrschte. Nicht geringen Einfluß auf die Verursachung des Unfalls hatte die Tatsache, daß er trotz Kenntnis der örtlichen Verkehrsbedingungen unter Verletzung der ihm bekannten Geschwindigkeitsbegrenzung für diesen Verkehrsbereich mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist. Der Angeklagte hat somit, wie das Kreisgericht richtig feststellte, gegen mehrere Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 2) verstoßen.

Der Angeklagte hat durch sein rücksichtsloses Verhalten objektiv und subjektiv den Tatbestand des § 196 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2 StGB und Tateinheitlich des § 200 Abs. 1 StGB erfüllt. Die Schwere des strafbaren Handelns des Angeklagten wird auch in starkem Maße durch die von ihm verursachten tragischen Folgen, den Tod eines Menschen, geprägt. Die dem Handeln des Angeklagten zugrunde liegende erhebliche Schuld und die von ihm herbeigeführten schwerwiegenden Folgen erfordern eine Freiheitsstrafe von etwa zwei Jahren und sechs Monaten.

Der vom Kreisgericht ausgesprochene Entzug der Fahrerlaubnis ist aufrechtzuerhalten.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR war das Urteil im Straußspruch aufzuheben und die Sache an das vorgenannte Gericht zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

Buchumschau

Autorenkollektiv:

Das politische System Großbritanniens (Von der englischen bürgerlichen Revolution bis zur Gegenwart)

Staatsverlag der DDR, Berlin 1982
472 Seiten; EVP (DDR): 20 M

In der von Prof. Dr. Karl-Heinz Röder herausgegebenen Reihe „Studien zum politischen System des Imperialismus“ wurde nun nach der imperialistischen Hauptmacht USA (vgl. die Rezension in NJ 1981, Heft 3, S 143 f.) Großbritannien als dasjenige Land behandelt, in dem „solche charakteristischen Merkmale des politischen Systems der Kapitalherrschaft wie das Kabinettsystem, der bürgerliche Parlamentarismus und das bürgerliche Parteienwesen ihre klassische Ausprägung erhalten“ haben (S. 9). Mit dem Großbritannien-Band liegt ein Werk vor, das sich durch beachtliche Vorzüge auszeichnet. Die Analyse erfaßt das politische System in seiner realen Dynamik. Die Fülle der verarbeiteten Fakten, die zahlreichen Statistiken innerhalb der Einzelkapitel und der wertvolle dokumentarische Anhang verleihen der Monographie über die theoretischen Ergebnisse hinaus in gewissem Sinne den Charakter eines Nachschlagewerks. Die gute Lesbarkeit trägt dazu ein übriges bei. Die Verfasser merken selbst einschränkend an, „daß einige der dargestellten Probleme ... weiterer Untersuchungen bedürfen“ (S. 10). Dem zustimmend bedauert man das Fehlen eines selbständigen Teils über die ideologische Tätigkeit des Herrschaftsapparates, die ständig an Bedeutung gewinnt.¹

Hervorstechendes methodisches Prinzip der erfolgreichen Bewältigung dieser ersten zusammenfassenden Aufarbeitung politischer Abläufe im sog. Mutterland der (bürgerlichen) Demokratie ist das durchgängige historisch-materialistische Vorgehen: Drei einleitende Kapitel zeichnen anhand entscheidender geschichtlicher Stationen Entstehung und Festigung des bürgerlichen Nationalstaates in der Revolution des 17. Jahrhunderts und die Entwicklung der Bourgeoischenschaft nach bis hin zum Beginn der monopolkapitalistischen Phase. Auch in den folgenden Kapiteln, die den Geschehnissen des 20. Jahrhunderts gewidmet sind, wird immer wieder der Bogen zur Vergangenheit geschlagen, was zwar manchmal zu Wiederholungen führt, aber dennoch den Besonderheiten der historisch gewachsenen politisch-rechtlichen Strukturen entspricht. Bis auf den heutigen Tag, obschon modernisiert und an gegenwärtige Bedingungen des Klassenkampfes angepaßt wird allerlei an mittelalterlichen Überbleibseln im Arsenal der britischen Monarchie bewahrt, so daß diese den ironischen Titel „lebendes Museum“ erhielt. Dahinter steckt nüchternes Herrschaftskalkül. Das Zelebrieren jahrhundertalter Zeremonien wird als politisch-psychologisches Mittel der Machtkonserwierung eingesetzt wie ehemals — ein Aspekt, der in der Forschung mehr Beachtung verdient.

In den Kapiteln 4 bis 10 werden folgende Problembereiche untersucht: Monopole und Staat; zentraler staatlicher Machtmechanismus; örtliche Verwaltung; Parteiensystem; Rechtswesen; Grundrechte; Arbeiterbewegung und politisches System. Es kann hier nicht auf jedes Kapitel eingegangen werden; nur einige Momente seien berührt.

Im Kapitel 4 wird das grundlegende Verflechtungsverhältnis des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Großbritannien angesprochen. Die Diagnose geht aus von dem Zerfall des britischen Empires; dem damit verbundenen Verlust der ursprünglichen Weltmachtsituation, den Krisenvorgängen, die dem wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes den Stempel auf drücken. Nichtsdestoweniger besitzt Großbritannien auch heute noch gewichtige Positionen in ökonomischer, politischer und militärischer Hinsicht. Im Detail werden die Mechanismen skizziert, die der Realisierung der Monopolmacht dienen, werden die Herrschaftsstrategien vorgeführt, die angesichts zunehmender Labilitätserscheinungen von den beiden Hauptparteien ausgeklügelt wurden: von der Labour Party eine sozialreformistische-staatsinterventionistische und von den seit 1979 am Regierungsruder befindlichen Tories die autoritär-konservative Variante. Letztere — Ausdruck eingeschränkter sozialer Manövrierfähigkeit der Monopolbourgeoisie — erfordert von der Arbeiterklasse hohe Anstrengungen, um sie zurückzuweisen.

Im Kapitel 5 steht die exponierte Stellung des Premierministers im Mittelpunkt. Als gleichzeitiger Parteiführer derjenigen Partei, die die meisten Sitze im Unterhaus erobert hat, hat der Regierungschef im Laufe der Jahre immer mehr Befugnisse erworben, einschließlich des Weisungsrechts gegenüber fest der gesamten Exekutive sowie der Kompetenz, zu jedem ihm günstig erscheinenden Termin vor Ablauf der